

Norman Rose

**Politische Häftlinge in der Untersuchungshaft des MfS
Haftbedingungen von 1971 bis 1989**

Hamburg 2002

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Quellen- und Literaturlage	3
1.1 Quellenlage	3
1.2 Literaturlage	4
2. Begriffsbestimmungen	7
2.1 Politischer Häftling	7
2.2 Psychische Folter	8
3. Die Untersuchungshaft beim MfS	9
3.1 Einführung	9
3.2 Verhaftung	12
3.3 Verhöre	14
3.4 Isolation	19
3.5 Totale Überwachung	22
3.6 Demonstrieren von Allmacht	23
3.7 Kontakt zu Familienangehörigen	24
3.8 Das Recht auf Verteidigung	25
3.9 Die Länge der Untersuchungshaft	27
4. Schlußbetrachtung	27
5. Bibliographie	30

Einleitung

In der Verfassung der DDR vom 7. April 1968 ist unter Artikel 20, Absatz 1 zu lesen, daß „jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik [...] unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten [hat]. Gewissens und Glaubensfreiheit sind gewährleistet. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.“¹ Ferner wollte die sozialistische Gesellschaftsordnung garantieren, „daß in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten“² konnte. Wie sah die Realität in der DDR aus? Wurden die verbrieften Menschenrechte den Menschen in der DDR zugestanden?

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die Haftbedingungen für politische Häftlinge in der Untersuchungshaft des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) von 1971 bis 1989, also während der Amtszeit Erich Honeckers. Im Vordergrund stehen zwei Thesen: Erstens: Während der Amtszeit Honeckers wurden politische Häftlinge während der Untersuchungshaft beim MfS (psychisch) gefoltert. Zweitens: Das MfS verstieß während der Untersuchungshaft sowohl gegen allgemeine Menschenrechte als auch gegen geltendes DDR-Recht (Verfassung, Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung).

Die Haftbedingungen während der Untersuchungshaft sollen mit dem geltenden Recht der DDR konfrontiert werden, d.h. es soll überprüft werden, inwieweit die Haftbedingungen mit geltenden Gesetzen (un-)vereinbar waren.

Zunächst soll jedoch ein Überblick über die Quellen- und Literaturlage gegeben werden, wobei die angegebene Literatur sich nicht ausschließlich auf die Untersuchungshaft beim MfS beschränkt. Der Schwerpunkt liegt vielmehr bei Publikationen, die einen Überblick über die Haftbedingungen in den Gefängnissen der DDR (Untersuchungshaft und Regelvollzug) geben, und sich somit ideal als Einstieg in das Thema „Haftbedingungen“ anbieten.

Im Anschluß daran werden zwei Begriffsbestimmungen vorgenommen: Zum einen der des „politischen Häftlings“, um den Rahmen klar abzustecken, um welchen Personenkreis es in dieser Arbeit gehen soll; zum anderen der der „psychischen Folter“.

¹ Vgl. § 5 Strafprozeßordnung/DDR (StPO/DDR) „Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz“.

² Artikel 2 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik (StGB/DDR).

Im Hauptteil dieser Untersuchung werden die Haftbedingungen während der Untersuchungshaft anhand von Berichten ehemaliger politischer Häftlinge nachgezeichnet und mit den geltenden Rechtsvorschriften konfrontiert.

Eine Schlußbetrachtung soll die erzielten Ergebnisse zusammenfassen.

1. Quellen- und Literaturlage

1.1 Quellenlage

Als Quellen dienen uns einerseits Häftlingsberichte³, sei es in Form von Romanen, Autobiographien oder Autobiographischen Berichten, andererseits Interviews mit ehemaligen politischen Häftlingen oder von ihnen ausgefüllten Fragebögen zu ihrer Haftzeit. Schon wenige Jahre nach der Gründung der DDR setzte eine literarische Aufarbeitung des Erlebten ein, beschränkte sich allerdings bis zum Machtantritt Erich Honeckers auf ein halbes Dutzend Buchtitel, die alle nur im Westen erschienen. In der darauffolgenden Zeit setzte eine regere Publikation von Hafterinnerungen ein. Als Blütezeit der Gefangenenliteratur ist der Beginn der 80 Jahre und die Zeit nach der Wiedervereinigung bis heute zu bezeichnen.⁴ Viele ehemalige politische Häftlinge trauten sich erst nach dem Zusammenbruch der DDR ihr Hafterinnerungen aufzuschreiben bzw. über ihr Schicksal zu sprechen. Der Grund war, daß sie zu DDR-Zeiten fürchteten erneuten Repressalien ausgesetzt zu sein. Das betraf vor allem diejenigen politischen Häftlinge, die nach Verbüßung ihrer Haftstrafe in der DDR bleiben mußten und nicht von der Bundesrepublik freigekauft⁵ wurden. Aber auch viele der Freigekauften und in den Westen Übersiedelten fürchteten den langen Arm des Ministeriums für Staatssicherheit. Sie hatten jedoch im Gegensatz zu ihren Leidensgenossen in der DDR die Möglichkeit, von ihrem Schicksal zu erzählen bzw. ihre Hafterinnerungen zu publizieren.

³ Siehe dazu Bilke, Jörg Bernhard: Unerwünschte Erinnerungen. Gefängnisliteratur 1945/49 bis 1989, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hrsg. vom Deutschen Bundestag, Bd. III,2, Baden-Baden 1995, S. 796-825.

⁴ Umfangreiche Literaturhinweise bei Eberhard, Andreas: Verschwiegene Jahre. Biographische Erinnerungen von Gefangenschaft und dem Leben danach, Berlin 1998, S.343-374.

⁵ Zum Thema Freikauf siehe Rehlinger, Ludwig A.: Freikauf. Die Geschäfte der DDR mit politisch Verfolgten 1963-1989, Frankfurt am Main 1991. Geißel, Ludwig: Unterhändler der Menschlichkeit. Erinnerungen, Stuttgart 1991. Bringschulte, Wolfgang / Gerlach, Hans Jörg / Heise, Thomas: Freikaufgewinnler: Die Mitverdiener im Westen, Frankfurt am Main-Berlin 1993. Whitney, Craig R.: Advocatus Diaboli. Wolfgang Vogel – Anwalt zwischen Ost und West, Berlin 1993. Przybylski, Peter: Tatort Politbüro. Bd. 2: Honecker, Mittag und Schalck-Golodkowski, Berlin 1992.

Weitere Kenntnisse über die Haftbedingungen in der DDR haben wir durch die „Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter“. Dort wurden von 1961 bis 1989 aus der DDR Geflüchtete oder aus der DDR Freigekaufte erfaßt und über ihr Erlebtes befragt.⁶

Insgesamt kann konstatiert werden, daß es aufgrund der zahlreich vorhandenen Erlebnisberichte möglich ist, sich ein repräsentatives Bild vom Haftalltag der politischen Inhaftierten in der Untersuchungshaft beim MfS während der Amtszeit Honeckers zu machen.

1.2 Literaturlage

Schon früh begann die Forschung im Westen sich mit der politischen Verfolgung und der politischen Inhaftierung in der DDR zu beschäftigen. Nach der Gründung der DDR machte vor allem das „SBZ-Archiv“ (seit April 1968 „Deutschland Archiv“) auf die politische Justiz und Strafvollzugspraxis in der SBZ/DDR aufmerksam. 1960 erschien die erste Monographie über die politischen Häftlinge in der SBZ/DDR von Gerhard Finn.⁷ Diese bietet einen Überblick zum Konzentrationslagersystem in der SBZ/DDR 1945-1950 und zum Strafvollzug 1950-1958. Ferner präsentiert er eine Sammlung von Dokumenten, Bildern und Karten. In umfangreicher Weise befaßte sich Karl Wilhelm Fricke mit dem Thema. Sein Buch „Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945-1968. Bericht und Dokumentation“ erschien 1979 in Köln. Das Werk besticht vor allem durch die Fülle des aufgearbeiteten Materials; so führt Fricke 217 Dokumente und eine umfangreiche Bibliographie an. Ein weiteres Standardwerk erschien im Jahr 1981⁸ und war eine völlig neue Fassung des 1960 erschienenen Buches von Gerhard Finn. Dieses Werk behandelt den Zeitraum von 1949-1980 und bietet einen Überblick über die Strafvollzugseinrichtungen, Haftbedingungen und Haftorganisation. Auch werden Amnestien, Entlassungsaktionen und der Häftlingsfreikauf thematisiert. Ein besonderes Kapitel beschäftigt sich mit der gesellschaftlichen Wiedereingliederung ehemaliger politische Häftlinge. Abgerundet wird dieses Buch durch einen dokumentarischen Anhang, der das DDR-Strafvollzugsgesetz vom 7. April 1977 und das Wiedereingliederungsgesetz vom 7. April 1977 enthält. Im Jahr 1986 erschien von Karl Wilhelm Fricke „Zur Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener in der

⁶ Siehe dazu Sauer, Heiner / Plumeyer, Hans Otto: Der Salzgitter Report. Die zentrale Erfassungsstelle berichtet über Verbrechen im SED-Staat, Esslingen-München 1991.

⁷ Finn, Gerhard: Die Politischen Häftlinge in der Sowjetzone 1945-1959, Pfaffenhofen 1960. [Reprint, Köln 1989].

⁸ Finn, Gerhard / Fricke, Karl-Wilhelm: Politischer Strafvollzug in der DDR, Köln 1981.

DDR.⁹ Dieser Studie lag ein Katalog von 75 Fragen zugrunde, der auf die Lage der politischen Häftlinge in der Zeit von 1980 bis 1985 gerichtet ist. Eine Dokumentation von „amnesty international“¹⁰ aus dem Jahr 1989 gibt relevante Gesetze wieder, die die Freiheit der Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, und das Recht das eigene Land zu verlassen, beschneiden; sie analysiert anhand von Einzelschicksalen die Anwendung dieser Gesetze.

Nach der Wiedervereinigung vermehrten sich schlagartig die Publikationen über politische Strafjustiz, politische Verfolgung, politische Inhaftierung etc. Der Grund dafür war zum einen, daß die Wissenschaftler erst jetzt die Möglichkeit hatten, in den Archiven der ehemaligen DDR zu recherchieren und somit vorhandenen Erkenntnisse anhand von neuen Quellen zu überprüfen, zum anderen bestand ein großer Bedarf, die Geschichte der DDR aufzuarbeiten. Das Resultat war, daß der Deutsche Bundestag zwei Enquete-Kommissionen ins Leben rief. Die 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nannte die Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“¹¹, die 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“.¹² Beide Kommissionen beschäftigten sich unter anderem auch mit der Inhaftierung von politischen Gefangenen und damit verbundenen Themen, wie z.B. politische Strafjustiz, Verletzung von Menschenrechten in der DDR, gesundheitliche Schäden aus politischer Haft in der DDR usw. Ergebnis war eine Vielzahl von Aufsätzen, Diskussionen und Zeitzeugenbefragungen. Ferner nahm sich das Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung des Themas an. Gestützt auf umfassende Befragungen von ehemaligen politischen Häftlingen erschienen mehrere Studien über politische Verfolgung in der DDR.¹³ Einen sehr umfangreichen Überblick zu Haftbedingungen politischer Gefangener und deren gesundheitlichen Folgen

⁹ Fricke, Karl-Wilhelm: Zur Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener in der DDR. Analyse und Dokumentation, Köln 1986. Eine 2. und ergänzte Auflage erschien 1988 ebenfalls in Köln. Nach dieser zweiten Auflage wird in dieser Arbeit zitiert.

¹⁰ amnesty international (Hrsg.): Deutsche Demokratische Republik. Rechtsprechung hinter verschlossenen Türen, Bonn 1989.

¹¹ Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hg. vom Deutschen Bundestag, 9 Bde., Baden-Baden 1995.

¹² Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hg. vom Deutschen Bundestag, 8 Bde., Baden-Baden 1999.

¹³ Raschka, Johannes: Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung. Zur politischen Repression in der Amtszeit Honeckers (Berichte und Studien des Hannah-Arendt-Instituts 14), Dresden 1998. Ders.: Zwischen Überwachung und Repression – Politische Verfolgung in der DDR 1971-1989, hg. von Eberhard Kuhr in Verbindung mit Hannsjörg F. Buck und Gunter Holzweißig im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (Am Ende des realen Sozialismus. Beiträge zu einer Bestandsaufnahme der DDR-Wirklichkeit 5), Opladen 2001. Zeidler, Manfred: MfS Sonderhaftanstalt Bautzen II, hg. vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Dresden 1994.

bietet der von Klaus-Dieter Müller und Annegret Stephan 1998 herausgegebene Sammelband „Die Vergangenheit läßt uns nicht los“.¹⁴ Ausgehend von umfangreichen Datenerhebungen über politische Gefangene vom „Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung“ zeigt Klaus Dieter Müller in sehr ausführlicher Weise die Haftbedingungen und deren Veränderungen von 1945 bis 1989 auf, darüber hinaus auch einige empirische Ergebnisse zu Haftfolgeschäden. Dieser Sammelband zeichnet sich dadurch aus, daß er nicht nur in gründlicher Weise die Entwicklung der Haftbedingungen im Laufe der DDR-Geschichte analysiert, sondern auch auf Haftfolgeschäden und deren mögliche Therapierung eingeht.¹⁵

Speziell zu den Haftbedingungen während der Untersuchungshaft beim Ministerium für Staatssicherheit erschienen in den letzten Jahren mehrere Studien. Sie beschäftigen sich intensiv mit den einzelnen Untersuchungshaftanstalten der DDR, wie Magdeburg-Neustadt¹⁶, dem „Roten Ochsen“ in Halle an der Saale¹⁷, der MfS-Haftanstalt Andreasstr. 37 in Erfurt/Thüringen¹⁸ und die Untersuchungshaftanstalt Demmlerplatz in Schwerin¹⁹.

Gemeinsam ist diesen Arbeiten, daß sie die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft fast ausschließlich aus Akten der Gauck- bzw. Birthler-Behörde rekonstruieren. Diese Studien ergänzen somit sehr gut die Hafterinnerungen ehemaliger politischer Gefangener, weil sie die Untersuchungshaft aus der Sicht des MfS beleuchten.

¹⁴ Müller, Klaus-Dieter / Stephan, Annegret (Hrsg.): Die Vergangenheit läßt uns nicht los. Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen, Berlin 1998.

¹⁵ Siehe auch: Gedenkstätte für die Opfer politischer Gewalt in Sachsen-Anhalt 1945-1989 Magdeburg Moritzplatz/Friedrich Ebert Stiftung/Konrad Adenauer Stiftung/Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Land Berlin (Hrsg.): Zur medizinischen, psychologischen und politischen Beurteilung von Haftfolgeschäden nach 1945 in Deutschland, Fortbildungsveranstaltung am 26. Oktober 1994 in Magdeburg, Magdeburg 1995. Ferner: Priebe, Stefan / Denis, Doris / Bauer, Michael (Hrsg.): Eingesperrt und nie mehr frei. Psychisches Leiden nach politischer Haft in der DDR, Darmstadt 1996.

¹⁶ Möbius, Sascha: „Grundsätzlich kann von jedem Beschuldigten ein Geständnis erlangt werden“. Die MfS-Untersuchungshaftanstalt Magdeburg-Neustadt von 1967 bis 1970, hg. vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (Gedenkstätten und Gedenkstättenarbeit im Land Sachsen-Anhalt, Heft 6), Magdeburg 1999.

¹⁷ Sperk, Alexander: Die MfS-Untersuchungshaftanstalt „Roter Ochse“ Halle/Saale von 1950-1989. Eine Dokumentation, hg. vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (Gedenkstätten und Gedenkstättenarbeit im Land Sachsen-Anhalt, Heft 4), Magdeburg 1998

¹⁸ Herz, Andrea / Fiege, Wolfgang: Untersuchungshaft und Strafverfolgung beim Staatssicherheitsdienst Erfurt/Thüringen. I. Die MfS-Haftanstalt Andreasstr. 37 (1952/54-1989), hg. vom Landesbeauftragten des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Erfurt 2000.

¹⁹ Beleites, Johannes: Schwerin, Demmlerplatz. Die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit in Schwerin. Hg. vom Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Zusammenarbeit mit der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Schwerin 2001.

Ferner sei noch auf zwei neuere Arbeiten Karl Wilhelm Fricke verwiesen, die sich ausschließlich mit den Haftbedingungen im Zuchthaus Bautzen befassen: „Der Strafvollzug in Bautzen während der realsozialistischen Diktatur“²⁰ und „Bautzen II-Sonderhaftanstalt unter MfS-Kontrolle 1956-1989“.²¹

Eine Sonderrolle im Strafvollzug der DDR nahm das Gefängnis Hoheneck ein, in der ausschließlich Frauen und Mädchen inhaftiert waren.²² Fast unerforscht ist der militärische Strafvollzug in der DDR (Schwedt).

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Politischer Häftling

Offiziell kannte der Strafvollzug der DDR keine Unterscheidung zwischen kriminellen und politischen Häftlingen. In der Rundverfügung vom 5. September 1951 verbot der Minister der Justiz, Max Fechner, ausdrücklich im Strafvollzug von politischen Strafgefangenen zu reden. „Heute wird niemand seiner Gesinnung wegen inhaftiert. Wer unsere antifaschistisch-demokratische Ordnung angreift, wer den Aufbau unserer Friedenswirtschaft stört, begeht eine strafbare Handlung und wird seiner verbrecherischen Taten wegen bestraft. Die Strafgefangenen dieser Art sind deshalb auch keine ‚politischen‘ Gefangenen, sondern kriminelle Verbrecher. Die Bezeichnung dieser Strafgefangenen als ‚politische Häftlinge‘ wird daher hiermit untersagt“.²³ 1956 gab die DDR diesen Standpunkt bereits auf, indem sie zwischen Häftlingen unterschied, „die wegen krimineller und anderer Vergehen ihre Strafe verbüßen“²⁴ und im Neuen Deutschland vom 7. Oktober 1971 war unter der Überschrift „Beschluss über eine Amnestie aus Anlaß des 23. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik“ offen von „politischen und

²⁰ Fricke, Karl Wilhelm: Der Strafvollzug in Bautzen während der realsozialistischen Diktatur, in: ders.: Humaner Strafvollzug und politischer Mißbrauch. Zur Geschichte der Strafvollzugsanstalten in Bautzen 1904-2000, hg. vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz (Sächsische Justizgeschichte, Band 10); Dresden 1999, S. 118-186.

²¹ Fricke, Karl Wilhelm/Klewin, Silke: Bautzen II-Sonderhaftanstalt unter MfS-Kontrolle 1956-1989. Bericht und Dokumentation, Leipzig 2001.

²² Siehe dazu Finn, Gerhard (Hrsg.): Die Frauen von Hoheneck. Protokoll einer Anhörung, Berlin/Bonn, o.J. [1995]. Schacht, Ulrich (Hrsg.) Hohenecker Protokolle -Aussagen zur Geschichte politischer Verfolgung von Frauen in der DDR, Zürich 1984. Thiemann, Ellen: Stell dich mit den Schergen gut. Meine Wiederbegegnung mit dem Zuchthaus Hoheneck, München/Berlin 1989.

²³ Zitiert bei Finn, Gerhard: Die Politischen Häftlinge in der Sowjetzone 1945-1959, Pfaffenhofen 1960, S. 142.

²⁴ Mitteilung des Presseamtes beim Ministerpräsidenten, in: Neues Deutschland, 21. Juni 1956. Zit. bei Finn/Fricke, S. 10.

kriminellen Straftätern“²⁵ die Rede. Die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlins legte im Häftlingshilfegesetz den Status des politischen DDR-Häftlings fest. Es bezieht sich auf Personen, die in der DDR „aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden“.²⁶ Da diese Definition sehr allgemein gehalten ist und nicht weiter bestimmt, was unter einem „politischen Häftling“ zu verstehen ist, meint in dieser Arbeit der Begriff des „politischen Häftlings“ Menschen in der DDR, die „wegen ihrer Gesinnung und ihrem daraus sich ergebenden Verhalten, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht oder Klasse oder wegen ihrer politisch oder religiös begründeten Gegnerschaft zum Kommunismus in Haft genommen oder verurteilt wurden“²⁷

2.2 Psychische Folter

Mit Recht spricht „amnesty international“ seit Jahrzehnten vom weltweiten Übergang von der physischen zur psychischen Folter.²⁸ Während Artikel 5 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948“ nicht definiert, was unter „Folter“ zu verstehen ist („Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“), ging die UNO in ihrer „Entschließung 3452 vom 9.12.75“ bereits auf den Übergang zur psychischen Folter ein. Zu ihr zählen: Gehirnwäsche, moderne Psychotechniken, Psychiatrisierung und der Einsatz von Psychopharmaka in Verhör-, Inhaftierungs- und „Zersetzungs“-Situationen. Es wurde formuliert, daß unter Folter „jede Handlung zu verstehen [ist], durch die einer Person von einem Träger staatlicher Gewalt oder auf dessen Veranlassung hin vorsätzlich starke körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder einem dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie für eine tatsächliche

²⁵ Zit. bei Finn/Fricke, S. 10.

²⁶ Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz) vom 6. August 1955 in der Fassung vom 29. September 1969.

²⁷ Fricke, Politik und Justiz in der DDR, S. 8.

²⁸ Siehe amnesty international / Gustav Keller: Die Psychologie der Folter. Die Psychologie der Folterer, Die Psycho-Folter, Die Psyche der Gefolterten.. Frankfurt a. Main, 1981, S. 7f.. Als Methoden psychischer Folter werden von amnesty international eingestuft: langdauernde Isolation, stundenlange Verhöre über Tage und Wochen sowie Schlafentzug. Siehe Pross, Christian: „Wir sind unsere eigenen Gespenster“ Gesundheitliche Folgen politischer Repression in der DDR, in: Behnke, Klaus / Fuchs, Jürgen (Hrsg.): Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi, Hamburg 1995, S. 303-315. Hier: S. 306.

oder mutmaßlich von ihr begangene Tat zu bestrafen oder sie oder andere Personen einzuschüchtern.“²⁹

Diese Definition von psychischer Folter soll als Richtlinie bei der Beurteilung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft des MfS dienen.

3. Die Untersuchungshaft beim MfS

3.1 Einführung

Im Gegensatz zu den Strafvollzugsanstalten, die dem Ministerium des Innern (MdI) unterstanden, waren die Untersuchungshaftanstalten der Aufsicht des Ministeriums für Staatssicherheit (Abteilung XIV) unterworfen. Das MfS unterhielt zwei zentrale Untersuchungshaftanstalten in Berlin, nämlich in Berlin-Hohenschönhausen (Untersuchungshaftanstalt I), und in Berlin-Lichtenberg (Untersuchungshaftanstalt II). Ferner besaß jede der 15 Bezirksverwaltungen der Staatssicherheit eigene Untersuchungshaftanstalten. Darüber hinaus überwachte das MfS auch die Sonderhaftanstalt Bautzen II, in der ausschließlich politische Häftlinge aus der Bundesrepublik und dem Ausland inhaftiert waren.³⁰

Ende der 80er Jahre gab es insgesamt 44 Straf- und 33 Untersuchungshaftanstalten, die Platz für etwa 30000 Verurteilte und für etwa 4400 Untersuchungshäftlinge hatten, wobei viele Anstalten überbelegt waren.³¹

Während der Strafvollzug durch das Strafvollzugsgesetz geregelt wurde, gab es kein Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft. Sogenannte Hausordnungen regelten den Vollzug der Untersuchungshaft. Diese wurden von der Hauptabteilung XIV geschrieben und sollten sich an der Strafprozeßordnung und am Strafvollzugsgesetz orientieren.³²

²⁹ Abgedruckt in amnesty international/Gustav Keller, S. 88-90. Siehe dazu Fuchs, Jürgen: Bearbeiten, dirigieren, zuspitzen. Die „leisen“ Methoden des MfS, in: Behnke, Klaus/Fuchs, Jürgen (Hrsg.): Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi, Hamburg 1995, S. 44-83. Hier: S. 45. Siehe auch Morawe, Peter: Realitätsdiffusionen infolge psychischer Folter. Untersuchungshaft durch die Staatssicherheit der DDR, in: Zeitschrift für politische Psychologie, Jg. 8, 2000, Nr. 4 / Jg. 9, 2001, Nr. 1, S. 381-395.

³⁰ Zu Bautzen II siehe Fricke, Karl Wilhelm/Klewin, Silke: Bautzen II-Sonderhaftanstalt unter MfS-Kontrolle 1956-1989. Bericht und Dokumentation, Leipzig 2001.

³¹ Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED, Katalog zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994, S.211.

³² „Ordnungs- und Verhaltensregeln für Inhaftierte in den Untersuchungshaftanstalten des MfS (Hausordnung)“ abgedruckt in: Fricke, Zur Menschen- und Grundrechtssituation S. 126-131 (Dokument 11). Ebenfalls abgedruckt (mit kleinen, unwesentlichen Hinzufügungen) in: Sperk, S. 114-122 (Dokument 28).

Die Hauptabteilung IX (HA IX) des MfS nahm gemäß §88 der StPO/DDR die Aufgaben und Befugnisse eines staatlichen Untersuchungsorgan war und führte in dieser Eigenschaft strafrechtliche Ermittlungsverfahren durch.³³ Sie war vor allem für Straftaten zuständig, die im Strafrecht (Strafgesetzbuch) als staatsfeindliche Delikte („Straftaten gegen die staatliche und öffentlich Ordnung“)³⁴ bezeichnet wurden, so z.B. § 106 (Staatsfeindliche Hetze), § 212 (Widerstand gegen staatlich Maßnahmen), § 213 (Ungezüglicher Grenzübertritt), § 214 (Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit), § 215 (Rowdytum), § 217 (Zusammenrottung), § 219 (Ungezügliche Verbindungsaufnahme), § 220 (Öffentliche Herabwürdigung).³⁵

Nach § 122 der StPO/DDR konnte ein Beschuldigter oder Angeklagter in der DDR nur in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorlagen und Fluchtversuch oder Verdunkelungsgefahr gegeben war, oder wenn ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildete. So war bei Verdacht eines Staatsverbrechens die letztgenannte Voraussetzung von vornherein erfüllt.

In der Strafprozeßordnung der DDR stand zwar im Dritten Abschnitt („Durchführung des Ermittlungsverfahrens“), § 101 (Umfang der Ermittlungen), Absatz 1: „Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die den Verdacht einer Straftat begründenden Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln“ und zwar „in be- und entlastender Hinsicht“ (Absatz 2), doch machte der Minister der

³³ In einer Rede aus dem Jahr 1979 beschrieb Erich Mielke seine Erwartungshaltung gegenüber der Hauptabteilung IX so: „Von den Angehörigen der Linie IX wird erwartet, daß sie ihren Aufgaben, vom Haß gegen den Klassenfeind durchdrungen, lösen, daß sie stets eine klare Klassenposition beziehen. Dabei die Unvoreingenommenheit in der Untersuchungstätigkeit strikt wahren, das beinhaltet, sich klar vom Feind, vom Rechtsbrecher abzugrenzen -aber eben mit einer unseren Rechtsgrundsätzen entsprechenden Haltung und Behandlung. [...] Unverzichtbarer Grundsatz der Untersuchungsarbeit bleibt, daß die Feindtätigkeit subversiver Elemente umfassend aufgedeckt wird“. Zit. in Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED . Katalog zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994, S. 200.

Zur Staatssicherheit als staatliches Untersuchungsorgan siehe Reinke, Herbert: Staatssicherheit und Justiz, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung, Leipzig 1994, S. 239-247. Hier besonders S. 240-242.

³⁴ Eben diese Paragraphen des Strafgesetzbuches standen im Gegensatz zu den von der DDR durch den UNO-Pakt vom November 1973 zugestanden Menschenrechten.

³⁵ Zur politischen Justiz in der Ära Erich Honecker siehe Grasemann, Hans-Jürgen: Die politische Justiz in der Ära Honecker, in: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED . Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994, S.197-208. Ferner: Fricke, Karl Wilhelm: Kein Recht gebrochen? Das MfS und die politische Strafjustiz der DDR, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B40/94, S. 24-33. Winkel, Matthias: MfS und Justiz im Strafprozeß, in: HORCH UND GUCK, Heft 12 (2/94), S. 7-15. Gräf, Dieter: Die Mißachtung der Menschenrechte und der rechtsstaatlichen Grundsätze durch die Justiz, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hg. vom Deutschen Bundestag, Bd. IV, Baden-Baden 1995, S. 451-485. Ammer, Thomas: Anmerkungen zu den Methoden des MfS in politischen Strafverfahren, in: Baumann, Ulrich / Kury, Helmut (Hrsg.): Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 84), Freiburg i. Br. 1998, S. 75-87.

Staatssicherheit Erich Mielke auf einer zentralen Dienstkonferenz im Jahr 1979 deutlich wie mit Untersuchungshäftlingen umzugehen sei:

„Klar muß aber auch sein, allein immer nur behutsam, behutsam und noch mal behutsam, - aus Angst und Furcht, ‘die Betreffenden könnten sich etwas antun, daß nur nichts passiert’ – damit muß endgültig Schluß gemacht werden. [...] Und wenn sich ein Verbrecher, ein verkommenes Subjekt deshalb etwas antut, weil er merkt, daß wir ihn erkannt haben und mit aller Konsequenz gegen ihn vorgehen, dann ist das noch tausendmal besser, als wenn es ihm gelingt, seine verbrecherischen Absichten zu verwirklichen oder uns weiter anderen Schaden zuzufügen. [...] Die sozialistische Gesetzlichkeit strikt durchzusetzen, alle Möglichkeiten voll auszuschöpfen, das gilt erst recht in Bezug auf Feinde, die auch weiterhin wie Feinde behandelt werden“.³⁶

Da das Ermittlungsverfahren als „Bestandteil der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus“ angesehen wurde, konnte in der Praxis von Unvoreingenommenheit und der Suche nach Entlastung keine Rede sein. Vielmehr wurde der Untersuchungshäftling während des Ermittlungsverfahrens so behandelt, als ob er bereits ein rechtskräftig verurteilter „Staatsverbrecher“ sei. Die Schuld des Untersuchungshäftlings stand praktisch schon durch die im Vorwege konspirativ ermittelten „Beweise“ fest. Im Verständnis des MfS war der Hauptzweck des Ermittlungsverfahrens „die grundlegende Unterstützung der Partei und Staatsführung in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus“.³⁷ Deshalb wurde die „Aufdeckung, Verhinderung, öffentlichkeitswirksame Entlarvung subversiver Pläne und Aktionen imperialistischer Zentren und anderer feindlicher Kräfte gegen den realen Sozialismus“³⁸ ein zentrales Ziel der Ermittlungstätigkeit. Daraus resultierend, kam es in Anwendung der oben genannten Paragraphen praktisch nie zu einer Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe.

Strikt getrennt von den strafprozessualen Ermittlungen der Abteilung IX war die Abteilung XIV des MfS, die für den Untersuchungshaftvollzug des MfS zuständig war. Ihre Aufgabe war die Kontrolle und Überwachung der Häftlinge, so z.B. als Schließer. Ferner stellte die Abteilung XIV die Wachmannschaften der Innen- und Außensicherung der Gefängnisse, sowie Personal für den technischen Bereich und die Transportkommandos. Für die vollständige Überwachung der Häftlinge war der Bereich Koordinierung der Auswertungs- und Kontrollgruppe (AKG) der Hauptabteilung IX. zuständig. Sie schleuste auch

³⁶ Zit. in : Beleites, Johannes: Die Rolle des MfS im Bereich des Untersuchungshaft- und Strafvollzug der DDR, in: HORCH UND GUCK, Heft 24 (3/98), S. 46-55. Hier: S. 50.

³⁷ Zit bei Reinke, S. 241.

³⁸ Ebenda.

Zelleninformatoren (ZI), d.h. Zellenspitzel ein.³⁹ Die Folge war, daß das Klima unter den Häftlingen einer Zelle oft von großem Mißtrauen geprägt war.

Die Untersuchungshaft diente ganz alleine dem Ziel, von dem Untersuchungshäftling belastende Aussagen zu erhalten, da die im Vorwege durch konspirative Maßnahmen erzielten „Beweise“ vor Gericht nicht verwendbar waren, weil sie formal illegal waren.⁴⁰

„Zu diesem Zweck setzte die Staatssicherheit ein wohldurchdachtes System psychischen Drucks ein, dessen wesentliche Elemente Isolation, Verunsicherung, systematische Desinformation und Zermürbung der Betroffenen waren.“⁴¹ Gerade zu Beginn der Untersuchungshaft ging es dem MfS darum, bei dem Häftling so schnell wie möglich Ängste aller Art zu erzeugen, wie Gefühle der Bedrohung, der Hilflosigkeit, des Ausgeliefertseins und der Isolation.

Wie sah dieses „wohldurchdachte System psychischen Drucks“ aus? Welcher „Zersetzungsmaßnahmen“ der „operativen Psychologie“ bediente sich das MfS in der Untersuchungshaft?

3.2 Verhaftung

Die Verhaftung geschah meistens völlig überraschend und unter dem Hinweis, daß ein Sachverhalt geklärt werden müsse. Ein ehemaliger politischer Häftling schildert sein Erlebnis so:

„Am 15. Juli 1985 wurde ich von der Stasi verhaftet [...] An einem Montag wurde ich nichtsahnend zum Kaderleiter bestellt. Es war am 15.7., 8 Uhr. Bald darauf betraten zwei mir unbekannte Herren den Raum und sagten resolut: ‚Staatssicherheit! Herr Höfel? Kommen sie mit zur Klärung eines Sachverhaltes!‘ Ich war schockiert. Ich wurde mit einem ‚Wartburg‘ auf den Kaßberg gefahren. Dort wurde ich von etwa 9 Uhr bis 17 Uhr verhört. Während des Verhörs wurde mir klar, daß mich jemand denunziert hatte. Der Beamte wollte wissen, welche Äußerung ich wann und wo gemacht hatte.

³⁹ Siehe dazu: Beleites, Die Rolle des MfS, S. 51f.; Finn/Fricke, S. 73-75, Fricke, Zur Menschen- und Grundrechtssituation, S. 43.

Seit 1981 war die Arbeit mit Zelleninformatoren in einer Richtlinie geregelt. Die Richtlinie Nr. 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI) vom 16. Februar 1981 ist auszugsweise abgedruckt in: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED . Dokumentenband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994, S. 107-120. Zu dieser Richtlinie siehe auch Beleites, Schwerin, Demmlerplatz, S. 37-40. Zur Zahl der Zelleninformatoren in den 80er Jahren siehe Müller, Klaus-Dieter : „Jeder kriminelle Mörder ist mir lieber...“ Haftbedingungen für politische Häftlinge in der Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Veränderungen von 1945-1989, in: Müller/ Stephan, S. 15-137, hier S. 88-90. Müller geht von einer ZI-Dichte von 8 bis 10% aus. D.h., daß fast jeder zehnte Untersuchungshäftling sich bereit erklärte, für das MfS Spitzeldienste zu übernehmen.

⁴⁰ In einem Lehrheft des Ministerium für Staatssicherheit heißt es dazu: „Das Geständnis des Beschuldigten [ist] für die Beweisführung im Ermittlungsverfahren und im gesamten Strafverfahren speziell in der Untersuchungsarbeit des MfS meist von ausschlaggebender Bedeutung [...]“. .Zit. bei Raschka, Zwischen Überwachung und Repression, S. 63. Siehe auch Ammer, S. 76 f. und Reinke, S. 241.

⁴¹ Raschka, Zwischen Überwachung und Repression, S.63.

Gleichzeitig sagte er: ‚Diese Äußerungen machen sie schon seit 5 Jahren!‘ Einer meiner Kollegen mußte also alles fleißig notiert haben. Bis zu diesem Zeitpunkt dachte ich noch, daß ich am späten Abend wieder nach Haus könnte. Als der Stasi- Beamte jedoch sagte: ‚Der mit dem Fall beauftragte Richter hat für sie U-Haft angeordnet‘, brach ich nervlich zusammen. Ich bekam Handschellen angelegt und wurde mit einem vergitterten ‚Barkas‘ in die UHA gebracht. Ich bekam Häftlingskleidung verpaßt und wurde in eine Zelle geschlossen. Das alles erlebte ich in einer Art Apathie. Nachts konnte ich kein Auge zumachen, zumal das Licht anblieb und alle paar Minuten der Wächter reinschaute“.⁴²

Durch die unerwartete Verhaftung sollte die Person in einen schockartigen Zustand gebracht werden. Die Durchsuchung des Untersuchungshäftlings bei der Einlieferung in das Untersuchungsgefängnis, wobei er sich nackt ausziehen mußte und sämtliche Körperöffnungen kontrolliert wurden⁴³, sollte dem Häftling seine Machtlosigkeit und sein Ausgeliefertsein demonstrieren.⁴⁴ Der Häftling sollte seiner Menschenwürde beraubt werden. Ferner wurde ihm sein gesamtes Eigentum abgenommen.

Der Artikel 100, Absatz 1 der DDR-Verfassung⁴⁵, enthält die Bestimmung, daß der Verhaftete „spätestens am Tage nach der Verhaftung dem Richter vorzuführen“ ist. In der Regel wurde dem formell einen Tag nach der Verhaftung im Haftprüfungstermin genüge getan, indem der Gefangene einem Haftrichter vorgeführt wurde. Dem Häftling mußten die Gründe seiner Verhaftung bekanntgegeben werden, und der Häftling mußte die Kenntnisnahme des Haftbefehls unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch seine Unterschrift bestätigen.

⁴² Bericht von Eberhard Höfel, in: Knechtel, Rüdiger / Fiedler, Jürgen (Hrsg.): Stalins DDR. Berichte politischer Verfolgter, 2., überarbeitete Auflage, Leipzig 1992, S. 68-71, hier: S. 68f.

⁴³ Siehe zur „allgemeinen und gründlichen körperlichen Durchsuchung“: Ministerium des Innern - Verwaltung Strafvollzug (Hrsg.): Hinweise für das taktische Verhalten Strafvollzugsangehöriger, Berlin (Ost) 1975, S. 25 f.

⁴⁴ „[...] Ich wurde nur aufgefordert, in sehr militärischem Ton, der kein Widerspruch duldete, mich sofort zu entkleiden. Es wurden sämtliche Körperöffnungen untersucht. Ich wurde mein gesamtes Eigentum praktisch beraubt, und dann erhielt ich eine Haftkleidung ausgehändigt und wurde in eine Zelle verbracht.“ Koch, Wilhelm: 3 Stasi Poeme. Als Arzt inhaftiert in sieben DDR-Zuchthäusern. Hamburg, Eigenverlag, 1992, S. 7. Zu den Schilderungen von Verhaftungen in Erlebnisberichten von politischen Häftlingen siehe: Eberhardt, S. 139-149.

⁴⁵ „Artikel 100

- (1) Über die Zulässigkeit von Untersuchungshaft hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach der Verhaftung dem Richter vorzuführen.
- (2) Der Richter oder Staatsanwalt haben im Rahmen ihrer Verantwortung jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzung der Untersuchungshaft noch vorliegen.
- (3) Der Staatsanwalt hat nächste Angehörige innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richtigen Vernehmung zu benachrichtigen.
Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. In diesen Fällen erfolgt die Benachrichtigung nach Wegfall der Gefährdungsgründe.“

Der Staatsanwalt war in der DDR nach Art. 1, Abs. 3 der DDR-Verfassung und § 128 StPO/DDR verpflichtet, nächste Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstellen, von der Verhaftung „innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen“, jedoch waren Ausnahmen zulässig, sofern der Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung gefährdet sein könnte. In der Regel erfolgte die Benachrichtigung nächster Angehöriger politischer Häftlinge mit zwei- bis dreitägiger Verzögerung.⁴⁶

3.3 Verhöre

Dieser durch die plötzliche und unerwartete Verhaftung resultierende Schockzustand des Untersuchungshäftlings wurde durch die Vernehmer des MfS beim ersten Verhör ausgenutzt und noch verschärft, indem er mit den schwersten, oftmals absurdesten Anklagen konfrontiert wurde. Dazu der Erlebnisbericht des ehemaligen Häftlings Hilmar Helmecke, der 1981 verhaftet wurde:

„ [...] Die Vernehmungen begannen sofort. Es waren drei Vernehmungsoffiziere, die sich ablösten, manchmal auch zu zweit oder zu dritt ‚arbeiteten‘. [...] Aus Erfahrung wußte ich, was nun auf mich zukommen würde und was man mit Überrumpelungstaktik zu erreichen hoffte.

Nach wie vor setzen die Untersuchungsorgane des MfS auf das Überraschungsmoment, indem sie den Schock der Verhaftung ausnutzen. Dazu wird stundenlang ohne Pause vernommen. Jedes Mittel ist recht, um zum Erfolg zu kommen. Drohungen, Verleumdungen, Unterstellungen- dies alles gehört zum Programm eines geschulten Vernehmers . Und ich muß ehrlich gestehen, daß ich, obwohl ich darauf vorbereitet war und wußte, was man mir alles vorhalten könnte, oft verwirrt und schockiert war und keinen anderen Ausweg wußte, als zu schweigen. Ganz sicher ist Schweigen eine der besten Waffen (wenn nicht gar die beste) gegen psychischen Terror des Vernehmers [...] .“⁴⁷

Nachtverhöre, mit dem damit verbundenen Schlafentzug, sollte den Häftling weiterhin schwächen und noch wehrloser machen. Bei den stundenlangen Verhören wechselten sich mehrere Vernehmer ab, wobei das MfS Kontrast durch Rollenspiele⁴⁸ setzte: von zwei Vernehmern spielte der eine den „väterlichen Freund“ und der andere den „scharfen Hund“. Sie agieren scheinbar gegeneinander, korrigieren sich gegenseitig, z.B.: „Aber, hör

⁴⁶ Fricke, Zur Menschen- und Grundrechtssituation, S. 36.

⁴⁷ Bericht von Hilmar Helmecke, in: Fricke, Zur Menschen und Grundrechtsposition, S. 221-230, hier: S. 222.

⁴⁸ Eine weitere Interaktionstechnik besteht z.B. darin, daß ein und derselbe Vernehmer das Verhalten wechselt, so daß sich der Häftling auf kein Verhalten des Vernehmers einstellen kann. Eine weitere Interaktionstechnik ist das Herstellen bzw. Zerstören von Vertrauen. Vgl. Fuchs, S. 75. Zu den Interaktionstechniken siehe auch Keller, S. 45f.

mal, Genosse, so mußt Du doch nicht mit dem reden. Der ist doch ganz vernünftig“. Solche Spiele waren natürlich im Vorwege abgesprochen, und sollten eine partielle Solidarisierung des nach menschlichem Kontakt dürstenden Häftlings mit dem „netten Vernehmer“ erwirken.⁴⁹ Gekoppelt war der Schlafentzug durch Tag- und Nachtverhöre⁵⁰, mit Isolation ohne persönlichen Verbindung und Kontakt zum Anwalt. „Es ging darum, das Selbstbewußtsein des Häftlings zu zerstören, ihn seine Ohnmacht spüren zu lassen, einen Prozeß der Dekompensation [...] einzuleiten“.⁵¹

Eine weitere Methode bestand darin, daß man den Häftling dadurch verunsicherte, daß man die Verhöre in unregelmäßigen Abständen stattfinden ließ. So mußte der Untersuchungshäftling jederzeit damit rechnen, zum Verhör abgeholt zu werden, vielleicht aber auch erst in ein paar Wochen. Der Häftling hatte somit keinerlei Anhaltspunkte für die Gründe eines kurzen oder langen Intervalls.⁵²

Wie ein Verhör aussehen konnte schildert der ehemalige politische Häftling Dr. Wolfgang Hartmann, festgenommen 1984:

„Gegen 22 Uhr holte man mich zum ersten Verhör, das etwa fünf Stunden dauerte. Die Vernehmung wurde geleitet von einem jüngeren Hauptmann, dessen Eigenart es war, etwas menschlichere Züge zu zeigen, um damit Aussagen zu produzieren. Wenn es ‚Unklarheiten‘ gab, dann mischte sich mit unsachlichen Drohungen ein etwas älterer, ziemlich unsympathischer Offizier ein, der wohl die Rolle des Prügelknaben zu spielen hatte, also mir andeuten sollte, wozu man noch fähig sei, wenn es mit mir Schwierigkeiten geben sollte. [...] Während des gesamten Verhörs wurden meine Augen von einer hellen Lampe geblendet, die direkt auf mich gerichtete war, und deutlich sichtbar für mich lief ein Magnettonbandgerät, auf dem gelegentlich die Spule gewechselt wurde [...]

⁴⁹ Zur Vernehmungstaktik und Geständnisproduktion des Ministerium für Staatssicherheit in der Untersuchungshaft siehe ausführlich Zahn, Hans-Eberhard: Haftbedingungen und Geständnisproduktion in den Untersuchungshaftanstalten des MfS – Psychologische Aspekte und biographische Veranschaulichung (Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Band 5), Berlin ²1999. Hier besonders S. 8-25. Siehe auch Richter, Holger: Die Operative Psychologie des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. Frankfurt am Main 2001, S. 230-238. Aus der Sicht eines ausgebildeten Psychologen, schildert Jürgen Fuchs Haftbedingungen und Vernehmungssituationen in der Untersuchungshaft beim MfS: Fuchs, Jürgen: Vernehmungsprotokolle. November '76 bis September '77, Reinbek bei Hamburg 1978. Hier besonders S. 101f.

⁵⁰ Ein ehemaliger Häftling berichtet z.B.: „In der ersten Woche meiner Untersuchungshaft in Leipzig wurde ich gegen 9 Uhr morgens zur ersten Vernehmung geholt, gegen 12.30 zur ersten Pause in die Zelle zurückgeführt, erneut gegen 13.30 bis 17 Uhr zur Vernehmung geholt, zum Abendbrot wieder in die Zelle geführt und gegen 18.30 zur Nachtvernehmung geholt. Diese dauerte bis gegen 3 Uhr morgens. In dieser einen Woche beziehungsweise in neun Vernehmungstagen in Leipzig hatte ich drei Nachtvernehmungen mit diesen Zeitmaßen.“ Erlebnisbericht von Monika Tischoff, in: Fricke, Zur Menschen und Grundrechtssituation, S. 181-194, hier: S.185.

⁵¹ Müller, S. 85.

⁵² Siehe Zahn, S. 23.

Während der Verhandlung kritisierte ich scharf die Vernehmungsmethoden des MfS. Ich beanstandete, daß keines der Vernehmungsprotokolle den Wortlaut meiner Aussage wiedergab, daß meine sogenannten ‚Antworten‘ zum Teil schon vor der entsprechenden Vernehmung schriftlich fixiert vorgelegt hatten und daß der Vernehmer sich vor allem darauf beschränkte, meine Einwände gegen die fertigen Protokolle zu erfassen und auch nur bei geringfügigen Details zu Änderungen des Wortlautes bereit war. Meinen Unterschriften unter die Protokolle war stets ein langer, psychologisch geführter Kampf vorausgegangen:

- zunächst änderte der Vernehmer geringfügig die ‚Antworten‘, um seinen ‚guten Willen‘ und seine ‚Kompromißbereitschaft‘ zu bekunden;
- daraufhin verlangte er von mir ‚Kompromißbereitschaft‘ zur Billigung wichtiger sachlicher Fälschungen;
- größere Änderungen lehnte er ab, zunächst mit dem Hinweis, er habe genügend Zeit, auf die Unterschrift zu warten;
- nach einer gewissen wortlosen Wartezeit wies er darauf hin, daß er auch andere Formen der Vernehmungsführung anwenden könne,
- schließlich drohte er, daß man auch meine Frau einmal ‚ernsthaft‘ vernehmen könne, und wer weiß, was sie dann unterschreiben würde[...]“⁵³

Dieser Häftlingsbericht veranschaulicht sehr deutlich eine wichtige Maßnahme der „operativen Psychologie“: die Drohung. Dem Häftling werden mit anderen Vernehmungstechniken, mit anderen „Vorgehensweisen“ gedroht, falls er sich nicht kooperativ erweist. Auch der Hinweis, die Ehefrau zu verhören, sollte die Angst und Verzweiflung des Häftlings fördern. Weitere Drohungen des MfS konnten z.B. darin bestehen, Verhöre und Untersuchungshaft nach Belieben fortzusetzen, Ehepartner oder Familienangehörige zu inhaftieren⁵⁴, Kinder ins Heim zu stecken. Auch wurde dem Untersuchungshäftling mit langjährigen Haftstrafen (ein Urteil „nicht unter 10 Jahren“) oder mit psychiatrischer Behandlung gedroht.⁵⁵

Dieser Bericht zeigt einen in Häftlingsberichten immer wiederkehrenden Punkt: die Nötigung und Erpressung von Geständnissen. Der Häftling wurde gezwungen, Protokolle

⁵³ Erlebnisbericht von Dr. Wolfgang Hartmann, in: Fricke, Zur Menschen und Grundrechtssituation, S. 194-208.

⁵⁴ Ein ehemaliger politische Häftling berichtet: „Ich habe zunächst 17 Stunden gelogen. Anschließend, spät in der Nacht, als ich schon ziemlich erschöpft war, sagte der Vernehmer wörtlich: ‚Es gibt ja Leute, die den Affenzirkus nicht so lange mitmachen, z.B. ihre Mutter, die ist ja herzkrank. Was meinen Sie denn, wie lange die uns so dummdreist anlügt, wie Sie das machen? Was glauben Sie, wann die vom Stuhl fällt? Das war der Fangschuß. In der 17 Stunde habe ich dann kapituliert und ausgepackt.“ Zit. nach Raschka, Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung., S 53. Weitere Beispiele bei Raschka, Zwischen Überwachung und Repression, S. 68f.

⁵⁵ Vgl. Fricke, Zur Menschen- und Grundrechtssituation, S. 44.

zu unterschreiben⁵⁶, die Aussagen enthielten, die der Häftling nicht getätigt hatte, und die oftmals von den Untersuchungsführern vorformuliert waren.⁵⁷ So war es ein ständig und vorrangig verfolgtes Teilziel des MfS, den Beschuldigten zur Hinnahme der MfS-Diktion in Protokollen, zur Verfälschung der Aussage des Beschuldigten zu seinem Nachteil, zur Unterstellung besonders belastender Motive und Absichten sowie zu überzogenen Interpretationen seiner Handlungen und Äußerungen zu veranlassen.⁵⁸ Im MfS-Jargon (Propagandaformulierungen) wurden aus oppositionellen Flugblättern „Hetzflugblätter“, aus verbotener Literatur „Hetzliteratur“. Oppositionelles Verhalten bezeichnete das MfS als „staatsfeindlich“ und oppositionelle Gruppen als „Banden“.

Der physische und psychische Druck lang andauernder Verhöre führte zur Brechung der persönlichen Widerstandskraft und zu willkürlichen bzw. vom Vernehmer gewünschten Angaben. War die Widerstandskraft erst einmal gebrochen und sah der Häftling keinen Ausweg mehr, so war er bereit, (fast) alles zu unterschreiben:

„Und ... am nächsten Tag wurde ich dann zu diesem Verhör geholt, wo er mich zehn Stunden verhörte...und ein Protokoll gefertigt hat, wo ich gesagt hatte: ‚Bitte schön, schreiben Sie jetzt. Egal, was Sie schreiben. Ich unterschreibe alles.‘ Und dann hat er ein Protokoll gemacht. Und als ich das dann las...Es war alles erstunken und erlogen. Es stimmte wirklich nicht, und ich weigerte mich, es zu unterschreiben, und dann brüllte er noch mal so, und dann hab’ ich gesagt: ‚Nee, ich kann nicht mehr.‘ Da hab’ ich unterschrieben. ... Dann ging er ans Telefon, sagt: ‚Kann abgeholt werden.‘ Und dann kam der sogenannte ‚Läufer‘ und holte mich ab. Und als ich ‚rausging aus der Tür, hab’ ich zu ihm noch gesagt, denn die Kraft hab’ ich noch aufgebracht, und auch den Mut, und das hat enorm viel Kraft gekostet, hab’ mich umgedreht und hab’ gesagt: ‚Ich hätte jetzt auch mein Todesurteil unterschrieben, nur um von Ihnen wegzukommen.‘ ...“⁵⁹

Diese Vernehmungspraxis mißachtete durchweg § 106, Absatz 8 StPO/DDR, in dem festgelegt war, daß das Vernehmungsprotokoll „die Erklärungen zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben“ enthalten sollte.⁶⁰ Ferner waren die

⁵⁶ Für die Niederschrift des Vernehmungsprotokolls galten die Vorschriften des §106 StPO/DDR.

⁵⁷ So legten die Untersuchungsführer des MfS die Protokolle in Dialogform an, um durch ihr Frage-Antwort-Schema besondere Authentizität vorzutäuschen, obwohl sie es waren die sowohl die Fragen als auch die Antworten formulierten. Siehe Fricke, Kein Recht gebrochen?, S.29. Zur Manipulierung bei der Protokollierung der Vernehmungsprotokolle siehe auch Gräf, S. 466.

⁵⁸ Ein politischer Häftling berichtet: „Man kämpfte den ganzen Tag um jede Formulierung; am Abend standen alle Lügen, die man doch heftig bestritten hatte, wieder im Protokoll. Das Motto meines Vernehmers (wörtlich): ‚Eine gewisse schriftstellerische Freiheit müssen Sie mir schon lassen‘ [...] Der starke Druck der Verhöre führte dazu, daß ich zwar um jede Formulierung im Verhör kämpfte, aber am Ende doch den größten Unsinn, die frechen Unterstellungen mit meinem Namen unterschrieb. Ich hielt diesen Druck nicht stand.“ Zit nach Raschka, Zwischen Überwachung und Repression, S. 70.

⁵⁹ Thiemann, Ellen: Stell dich mit den Schergen gut. Meine Wiederbegegnung mit dem Zuchthaus Hoheneck, München/Berlin 1989, S. 14.

⁶⁰ Vgl. Fricke, Zur Menschen- und Grundrechtssituation, S. 42.

Untersuchungsorgane des MfS, wie oben schon erwähnt, nach § 101 StPO/DDR verpflichtet, „die den Verdacht einer Straftat begründenden Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären“, und zwar entsprechend § 103 StPO/DDR „in be- und entlastender Hinsicht“. Auch hier wurde von den Untersuchungsführern gegen geltendes DDR-Recht verstoßen. Darüber hinaus erfüllten die Vernehmungsmethoden den Tatbestand der Erpressung von Geständnissen⁶¹ und den Tatbestand der Rechtsbeugung⁶². Für viele ehemalige politische Häftlinge erwies es sich nach dem Zusammenbruch der DDR als sehr schwierig, den Nachweis zu erbringen, daß die Geständnisse nur unter Zwang entstanden und sie dazu genötigt wurden Verhörprotokolle zu unterschreiben. Bei der Begutachtung der Verhörprotokolle und der Prozeßakten stand (und steht) zunächst das Faktum der unterschriebenen „Geständnisse“. Welche dem Untersuchungshäftling unterstellten „Taten“ waren real, welche vom MfS frei erfunden? Unter welchen Umständen kamen diese „Geständnisse“ zustande?

Im Hinblick auf die Vernehmungsmethoden des MfS ist es wichtig darauf hinzuweisen, daß die Strafprozeßordnung der DDR keine gesetzlichen Regelungen über verbotene Vernehmungsmethoden, wie sie im § 136a der Strafprozeßordnung der Bundesrepublik genannt sind, kennt. Nach §136 a StPO/Bundesrepublik Deutschland unterliegen Aussagen dem Verwertungsgebot, die aufgrund verbotener Vernehmungsmethoden zustande gekommen sind:

„(1) Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

(2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

(3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.“

⁶¹ § 243 StGB/DDR- Nötigung zu einer Aussage: „Wer als Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans in einem Strafverfahren Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

⁶² §244 StGB/DDR – Rechtsbeugung: „Wer wissentlich bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens als Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans gesetzwidrig zugunsten oder zuungunsten eines Beteiligten entscheidet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

Diese Vorschrift zum Schutz der Rechte des Beschuldigten bzw. des Angeklagten ist ein Ausdruck von Rechtsstaatlichkeit, der in der totalitären DDR nicht gegeben war.

3.4 Isolation

Zu Beginn der Verhöre blieben die Untersuchungshäftlinge in aller Regel in Isolierungshaft. Oft erstreckte sich diese Zeit über Wochen, Monate oder gar Jahre, solange die Geständnisse die Vernehmer nicht zufriedenstellte.

In einer winzigen Zelle sollte der Häftling über seine Situation nachdenken und dahin vegetieren.

„In der Zelle eine Holzbett, ein Tisch, ein Stuhl, ein Waschbecken und ein Klo. Man durfte sich nicht auf das Bett legen, ständige Kontrolle durch den Spion. Nichts zu lesen und abends alle 10 bis 20 Minuten Licht einschalten und Kontrolle durch Spion. Ich hörte auch manchmal Schreie und danach dumpfe Schläge. Man war nur eine Nummer.“⁶³

Die Zellen besaßen keine Fenster, sondern in der Regel nur Glasbausteine. Falls sie doch Fenster besaßen, gab es vor ihnen Sichtblenden, die nicht nur die Sicht, sondern auch das Licht wegnahmen. Der Untersuchungshäftling durfte tagsüber nicht auf dem Bett („Pritsche“) liegen, sondern mußte entweder den ganzen Tag auf dem Bett oder (falls vorhanden) auf dem Stuhl sitzen oder stehen. Nachts durfte der Häftling seinen Kopf nicht verdecken, damit das Wachpersonal den Häftling ordnungsgemäß kontrollieren konnte, denn es sollten Suizidversuche unterbunden werden.

Der Häftling wurde von Bewachern nicht mit dem Namen angesprochen, sondern mit der Zellen- und Belegungs- bzw. Bettnummer, damit die anderen Häftlinge den Namen des Häftlings nicht erfuhren. Wurde der Untersuchungshäftling zum Verhör gebracht, so achtete das MfS darauf, daß er keinen anderen Häftling zu Gesicht bekam. Deshalb befanden sich in den Gängen sogenannte Ampelanlagen⁶⁴: Wurde der Häftling vom Bewacher zum Verhör gebracht, so wurde die Ampel im gesamten Trakt auf „rot“ gestellt. Zu diesem Zeitpunkt durfte kein anderer Häftling über die Flure geführt werden und sich kein Mitarbeiter des MfS auf den Fluren aufhalten. War der Häftling im Vernehmerzimmer angelangt, so wurde die Ampel wieder auf „grün“ gestellt.

⁶³ Erlebnisbericht Günter Kanis, in: Knechtel/Fiedler, S. 44-54. Hier: S. 45f.

⁶⁴ Diese Ampelanlagen hießen in der Sprache des MfS „opto-elektronische Signalanlagen, die vorbeugend Sichtkontakte Verhafteter verschiedener Verwahräume“ verhindern sollten.

Das MfS versuchte mittels verschiedener Deprivationstechniken⁶⁵ den Untersuchungshäftling gefügig zu machen. Durch soziale bzw. kommunikative Deprivation (Entzug)⁶⁶ sollte der Häftling dazu gebracht werden zu reden: Dadurch, das der Häftling über Wochen, Monate oder Jahre keine Möglichkeit zur Kommunikation hatte, ergab sich die Situation, daß er sich auf die Verhöre freut, da er dort endlich mit anderen Menschen (Verhörern) kommunizieren konnte:

„Das Üble daran war die totale Isolierung. Die Wachmannschaften kannten in der Regel nur zwei Sätze: ‚Komm Se!‘ und ‚Gehen Se!‘ Man saß in der Einzelhaft und hörte tatsächlich fast die Haare wachsen. Wenn man 16 Stunden auf der Pritsche saß und vor allem in den ersten Wochen keine Literatur hatte, niemanden, mit dem man kommunizieren konnte, trat die paradoxe Situation ein, daß man sich auf die Vernehmungen freute, weil man da mit jemand sprechen konnte.“⁶⁷

Die soziale Deprivation konnte den Häftling sogar soweit bringen, daß er sich nach einem brutalen Verhör sehnt, weil die wenigstens eine Art menschlicher Zuwendung darstellten.⁶⁸

Der dauerhafte Entzug von Liebe und Zuwendung („emotionale Deprivation“) in der Einzelhaft führte zu einem übermächtigen Bedürfnis nach menschlicher Nähe. „Unter emotionalen Entzugsbedingungen kann man soweit gebracht werden, daß man seine Feinde wirklich liebt.“⁶⁹

Ferner entzog man dem Häftling sämtliche Reizquellen („sensorische Deprivation“), so z.B. keine Lektüre, keine Möglichkeit Briefe an Verwandte zu schreiben, keine Betätigung. Auch sollten ihn Hell-Dunkel-Unterschiede in der Zelle nicht ablenken: zu jeder Tag- und Nachtzeit die gleichen Lichtverhältnisse. Werden dem Untersuchungshäftling die meisten gewohnten Reize von Augen und Ohren entzogen, kann es zu Halluzinationen, schweren Depressionen und zu einer stark veränderten Wahrnehmung kommen. Ein kleines Geräusch erscheint wie ein Knall. „Es handelt sich hier geradezu um Entzugserscheinungen. Auch sie gehen –wie beim Drogenentzug– mit Bewußtseinsverengungen, folglich mit Einschränkungen der Kritikfähigkeit einher.“⁷⁰

⁶⁵ „Unter Deprivationstechniken versteht man Methoden, durch die dem Gefangenen systematisch lebenswichtige und gewohnheitsmäßig tief verankerte Bedürfnisbefriedigungen (Sinnesreizungen, Schlaf, Nahrung) längere Zeit vorenthalten werden.“ Keller, S. 41 Zu den verschiedenen Deprivationstechniken siehe Keller, S. 41-43.

⁶⁶ Siehe dazu Zahn, S. 18f.

⁶⁷ Bericht von Gunter Lindner, zit. nach Raschka, Einschüchterung, Ausgrenzung, S. 53.

⁶⁸ Vgl. Zahn, S. 18.

⁶⁹ Zahn, S. 19.

⁷⁰ Ebenda, S. 18. Siehe. auch Möbius, Sascha: „Grundsätzlich kann von jedem Beschuldigten ein Geständnis erlangt werden.“ Die MfS-Untersuchungshaftanstalt Magdeburg-Neustadt von 1957 bis 1970. Hg. vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (Gedenkstätten und Gedenkstättenarbeit im Land Sachsen-Anhalt, Heft 6), Magdeburg 1999, S. 92 und 99.

Auch beim „Hofgang“ in den „Freistundenzellen“ („Schweinebuchten“) war der Häftling isoliert. Diese „Freistundenzellen“ waren ummauerte Teile des Gefängnishofes, etwa 2,5 mal 3,5 m groß, oben mit Stacheldraht abgedeckt. Der Hofgang dauerte in der Regel 20 Minuten und wurde von einem bewaffneten Mitarbeiter des MfS ständig überwacht. In den „Ordnungs- und Verhaltensregeln für Inhaftierte in den Untersuchungshaftanstalten des MfS (Hausordnung)“ war unter Kapitel 7 die Freistunde geregelt:

„Während des täglichen Aufenthaltes im Freihof hat sich der Inhaftierte nicht in unmittelbarer Nähe der Begrenzung oder der Eingangstür zu bewegen, Rauchen, lautes Sprechen oder Pfeifen ist nicht gestattet. Inhaftierte können während der Freistunde gymnastische Übungen durchführen. Ein Verstoß gegen die Ordnung und Disziplin bei der Freistunde zieht einen sofortigen Abbruch der Freistunde nach sich.“

Anzumerken ist, daß die Verhörer jederzeit den Freigang streichen oder verkürzen konnten, je nachdem ob sie mit der Aussagebereitschaft des Beschuldigten zufrieden waren oder nicht.

Eine zusätzliche Verschärfung der Untersuchungshaft stellte die Arreststrafe dar. Sie wurde vom Leiter der Abteilung XIV für jene Häftlinge angeordnet, die wegen „besonders renitenten Verhaltens bzw. Verletzung der Hausordnung“ aufgefallen waren. Die Arrestzellen waren kleiner als die normalen Zellen und unterschieden sich von diesen dadurch, daß ein Gitter den Häftling von Toilette und Waschbecken trennte. Daher wurden sie von Häftlingen „Tigerkäfig“ genannt.⁷¹ Ferner berichten ehemalige politische Häftlinge von Gummi- und Dunkelzellen.

Die verschiedenen Entzugserscheinungen bei den Untersuchungshäftlingen, vor allem der emotionale Entzug („emotionale Deprivation“), hatten zur Folge, daß es zahlreiche Selbstmordversuche gab. Einige Berichte seien an dieser Stelle aufgeführt. Sie entstammen Arbeitsunterlagen der Gefängnisabteilung der MfS-Haftanstalt Andreasstraße 37 in Erfurt, Thüringen, in denen Suizidversuche aufgeführt wurden, die verhindert werden konnten:

„Im Mai 1976 versuchte sich Sch. abends gegen 10 Uhr das Leben zu nehmen:

„Dabei benutzte er ein zusammengeflochtenes Seil, welches er aus dem zerrissenen Kissenbezug, den er in Streifen gerissen hatte, herstellte...es war durch Wasser durchnäßt und stumpf.“

⁷¹ Zu den Arrestzellen siehe Sperk, Alexander: Die MfS-Untersuchungshaftanstalt „Roter Ochse“ Halle/Saale von 1950-1989. Eine Dokumentation, hg. vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (Gedenkstätten und Gedenkstättenarbeit im Land Sachsen-Anhalt, Heft 4), Magdeburg 1998, S. 35.

Seine Zellengenossen riefen den Gangposten, der mittels der Reißleine Hilfe rief. Später im Sani-Raum sagte Sch.: ‚Einmal wird es schon klappen‘ Laut Randnotiz soll ihm der Vernehmer gesagt haben, daß seine Freundin mit ihm Schluß gemacht hätte.⁷²

„Im August 1978 entdeckte der Posten in der Mittagspause den Gefangenen B. Er hatte sich ‚aus der Schlafanzugshose eine Schlinge an(ge)fertigt, am rechten oberen Bett befestigt und versuchte (,) sich sitzend vom Hocker zu stürzen.‘ Im Sanitätsraum verpaßte man ihm anschließend eine ‚Faustan-Injektion‘.⁷³

„Im Februar 1979 bemerkte ein Posten gegen 7 Uhr, wie der Gefangene A. ‚mit dem Kopf gegen die Wand des VR [Verwahrraum] schlägt und ständig dagegen läuft, so daß dieser am Boden liegen bleibt.‘ Bei der späteren Untersuchung bemerkten die Posten auch Strangulierungsmerkmale am Hals und Schnitt- und Kratzwunden am Handgelenk. Letztere hatte er sich mit einer zerbrochenen Zahnbürste zugefügt. Einem anderen Bericht zufolge unternahm er später, im März 1979, noch einen gewagten Fluchtversuch.“⁷⁴

Diese Beispiele verdeutlichen, in welcher ausweglosen Situation sich die Häftlinge sahen. Der extreme Einfallsreichtum über das Wie ihres Suizids zeigt ihren seelischen Notstand auf.

3.5 Totale Überwachung

Der Häftling stand in der Untersuchungshaft unter ständiger Kontrolle und Überwachung: tagsüber schauten die Schließer alle drei bis fünf Minuten, nachts alle zehn bis zwanzig Minuten durch den Türspion in die Zelle.⁷⁵ Nachts machten sie bei der Kontrolle das Licht an und anschließend wieder aus. Dieser ständige Wechsel von Licht und Dunkelheit während der Schlafenszeit sollte beim Häftling den Schlafmangel forcieren und somit den Gesundheitszustand verschlechtern. Ferner konnten die Zellen mehrmals am Tag inspiziert werden, was nichts anderes als Schikane war. Auch die permanente Kontrolle beim Verrichten der Notdurft oder beim Waschen sollte das Gefühl des Ausgeliefertsein verstärken und ferner die Intimsphäre des Häftlings stören.

In den siebziger und achtziger Jahren perfektionierte das MfS das Überwachungssystem dadurch, daß es eine große Anzahl an Zellen, Vernehmungsräume und Besuchszimmer mit Abhöranlagen („akustische Kontrolleinrichtungen“) ausgerüstet wurden.⁷⁶

⁷² Zit. nach Herz/ Fiege, S. 94.

⁷³ Zit. nach ebenda.

⁷⁴ Ebenda. Siehe auch Beleites, Schwerin, Demmlerplatz, S. 141-146.

⁷⁵ Siehe Beleites, Die Rolle des MfS, S. 52.

⁷⁶ Ein Beleg für eine Abhörung mit Wanze in der MfS-Haftanstalt Andreasstr. 37 in Erfurt bei Herz/Fiege, S. 31 u. 76.

3.6 Demonstrieren von Allmacht

In den siebziger und achtziger Jahren wurden die Untersuchungshäftlinge weniger bestraft; dafür entzog man ihnen Rechte und Belohnungen. Die Dauer des Freiganges, Einkaufsmöglichkeiten, die Versorgung mit Kaffee und Zigaretten, Besuchs-, Schreib- und Leseerlaubnis- alles hing vom „Wohlwollen“ des Verhörers ab. War der Verhörer mit der Aussagebereitschaft des Häftlings (un)zufrieden, so konnte er genehmigen bzw. verbieten. „Nachdem Häftlingen durch Desorientierung und Isolation jeglicher innerer Halt geraubt worden war, konnte die Stasi mittels der durch Überwachung gewonnenen Informationen über ihre Bedürfnisse und Schwächen diese oft mit nur geringen Drohungen oder dem Entzug von Vergünstigungen in die gewünschte Richtung lenken.“⁷⁷

Das MfS demonstrierte auch seine Allmacht, indem es z.B. den Häftling sich nackt ausziehen ließ, ihn dazu zwang, sich die Haare schneiden zu lassen, ihm nicht erlaubte, dreckige oder zerschlissene Kleidung zu wechseln.

Dieses Verhalten des MfS sollte dem Häftling das Gefühl geben, daß es zwecklos war Widerstand zu leisten. Das MfS bediente sich jedoch weiterer Methoden um beim Häftling Entkräftung und Erschöpfung zu erzeugen: ein beliebtes Mittel war z.B. den Häftling in eine überhitzte Zelle zu stecken oder ihn –als Nichtraucher- mit stark rauchenden Mithäftlingen zusammenzulegen. Ein Zeitzeuge erinnert sich:

„Nach mehreren Wochen der Einzelhaft wurden nun zwei U-Häftlinge in meine Zelle verlegt, alles starke Raucher. Bei einer Zellengröße von 2 x 4 m und abzüglich der Einbaumöbel bekam man regelrecht Platzangst. Atembeschwerden, starker Schweißausbruch und Übelkeit begleiteten uns täglich. Das schlechte Essen (z..B. Lungenhaschee mit Luftröhren und stark mit Mehl eingedickt) besorgten noch den Rest. Wir ernährten uns ausschließlich von Scheiben getrockneten Brots. Auch der Vitaminmangel machte sich jetzt ganz deutlich bemerkbar, denn alle Wunden heilten deutlich langsamer. Das Mißtrauen unter den Häftlingen war spürbar. Keiner traute dem anderen und so saß man stundenlang in der Zelle, ohne ein Wort zu sprechen. Es entwickelte sich eine apathische Zurückgezogenheit, um zu überleben.“⁷⁸

Zwar war es ein „Privileg“ mit anderen Häftlingen zusammengelegt zu werden, jedoch mußte der Häftling immer damit rechnen, von Zellenspitzeln (Zelleninformatoren – ZI)

⁷⁷ Beleites, Die Rolle des MfS, S. 52.

⁷⁸ Zit. nach Herz, Andrea / Fiege, Wolfgang: Untersuchungshaft und Strafverfolgung beim Staatssicherheitsdienst Erfurt / Thüringen. I. Die MfS-Haftanstalt Andreasstraße 37 (1952/54-1989), hg. vom Landesbeauftragten des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Erfurt 2000, S. 75.

ausgehört zu werden.⁷⁹ Dies sollte zum einen unter den Häftlingen Mißtrauen wecken, zum anderen mögliche Solidarisierung unter den Gefangenen unterbinden.

Als Folge von Druck und Aggressivität seitens der Vernehmer oder Zelleninformatoren gingen viele Häftlinge in Hungerstreik, was zu Unterernährung und somit zu weiterer Schwächung des Häftling führte. Auch „zufällig“ unversorgte oder falsch behandelte Wunden oder Krankheiten sollten den Untersuchungshäftling zur totalen Erschöpfung bringen. Die medizinische Versorgung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS war zwar besser als in den Haftanstalten des Regelvollzuges, insgesamt gesehen jedoch völlig unzureichend.⁸⁰

3.7 Kontakt zu Familienangehörigen

Nach den „Ordnungs- und Verhaltensregeln für Inhaftierte in den Untersuchungshaftanstalten des MfS (Hausordnung“)⁸¹ wird dem Inhaftierten der Briefwechsel mit Familienangehörigen und der Empfang von Besuch gestattet, und zwar „in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Leitenden Staatsanwaltes oder zuständigen Gerichts“. Wie oben bereits aufgezeigt, sah es in der Realität jedoch so aus, daß der Vernehmungsführer bestimmen konnte, wann und wie lange der Inhaftierte Besuch empfangen durfte, bzw. wann es ihm gestattet war, einen Brief zu schreiben. Entsprach die „Aussagebereitschaft“ des Untersuchungshäftlings nicht den Vorstellungen des Untersuchungsführers, so konnte dieser die Besuchserlaubnis streichen bzw. den Briefwechsel verbieten. Den „Idealfall“ beschreibt Monika Tischoff folgendermaßen:

„In der Regel hat der Gefangene einmal monatlich dreißig Minuten Sprecherlaubnis mit seinen Angehörigen . Es sind aber höchstens zwei Angehörige zugelassen.

Während dieser Zeit darf der Gefangene mit seinen Angehörigen über persönliche Probleme sprechen, nicht aber über seine strafbare Handlung oder über Personen, die in diese strafbare Handlung mitverwickelt sind. Der Untersuchungsführer oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt sind während der ‚Besuchsdurchführung‘ mit im Raum und verfolgen das Gespräch. Im Bedarfsfall werden Notizen darüber angefertigt. Verstößt der Gefangene gegen das Reglement , wird der Abbruch des ‚Sprechers‘ veranlaßt. Der Vernehmer kann die Übergabe kleiner

⁷⁹ Siehe dazu die ausführliche Dokumentation von Volker Erdmann, der 102 archivierte Aktenvorgänge von „Zelleninformatoren“ der Untersuchungshaftanstalt der MfS-Bezirksverwaltung Halle/ Saale aus den Jahren 1981.1989 analysiert hat. Erdmann, Volker: Die „Zelleninformatoren“ in der Untersuchungshaftanstalt der MfS-Bezirksverwaltung Halle/S. 1981-1989. Hg. von der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen Anhalt (Reihe „Sachbeiträge“, Teil. 8), Magdeburg 1998. Zu den „Zelleninformatoren“ siehe auch Anm. 38.

⁸⁰ Siehe Müller, „Jeder kriminelle Mörder ist mir lieber...“, S. 74.

⁸¹ Siehe Fußnote 32.

Geschenke genehmigen . Die Angehörigen dürfen den Gefangenen nur mit Handschläge begrüßen und verabschieden.

In der Regel darf der U-Häftling einmal wöchentlich an die genehmigte Schreibadresse einen Brief in der Länge einer DIN-A 4-Seite schreiben. Der Inhalt unterliegt der Zensur.⁸²

3.8 Das Recht auf Verteidigung

In § 61 StPO/DDR⁸³ und in Artikel 102 der Verfassung der DDR wird dem Untersuchungshäftling das Recht auf Verteidigung zugebilligt und in § 62 StPO/DDR das Recht zugesprochen, jeden in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt zu wählen. Ferner werden in § 64 StPO/DDR die Rechte des Anwalts geregelt.⁸⁴

⁸² Erlebnisbericht Monika Tischoff, in: Fricke, Zur Menschen- und Grundrechtssituation, S. 185.

⁸³ „§ 61

Recht auf Verteidigung

(1) Das Recht auf Verteidigung umfaßt das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten,

- die Beschuldigung kennenzulernen;
- über die Beweismittel unterrichtet zu werden;
- alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
- sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen
- Rechtsmittel einzulegen

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten oder den Angeklagten im jeweiligen Verfahrensstadium über seine Rechte zu belehren.“

⁸⁴ „§ 64

Rechte des Verteidigers

(1) Der Verteidiger hat das Recht

- den Beschuldigten oder den Angeklagten zu sprechen;
- Beweisanträge zu stellen;
- an der gerichtlichen Hauptverhandlung mitzuwirken;
- Rechtsmittel einzulegen und im Rechtsverfahren mitzuwirken;
- Vorschläge zu den gerichtlichen bei der Verwirklichung der Strafen zu unterbreiten.

(2) Der Verteidiger ist nach Abschluß der Ermittlungen vor Erhebung der Anklage befugt, Einsicht in die Strafakten zu nehmen. Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht in die Strafakten zu gewähren, wenn dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann. Unter denselben Voraussetzungen ist dem Verteidiger die Teilnahme an von ihm beantragten Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren zu gestatten.

In Zusammenhang mit diesen Paragraphen sind erhebliche Rechtsverletzungen während des Ermittlungsverfahrens festzustellen. In Bezug auf § 61 StPO/DDR wurde der Beschuldigte oftmals nicht über die Beweismittel unterrichtet, da das MfS ihn bewußt im Unklaren über die Beweise lassen wollte; auch brachte es für den Beschuldigten wenig, Entlastendes vorzubringen, da die Verhöre (und das ganze Ermittlungsverfahren) darauf abzielten, den Beschuldigten zu belasten.⁸⁵ Ferner wurden Beschwerden und Eingaben des Beschuldigten an Verteidiger, Staatsanwalt oder Gericht nicht weitergeleitet. Auch hatte der Untersuchungshäftling nicht die Möglichkeit „sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen“; der Verteidiger wurde in der Regel erst nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens tätig. Karl Wilhelm Fricke stellt dazu fest: „Das bewußte Hinauszögern jeder Verbindung zu seinem Anwalt gibt den Untersuchungshäftling der Willkür des –für ihn anonym bleibenden- Untersuchungsführers im Grunde schutzlos preis. Es ist daher den schwerstwiegenden Grundrechtsverletzungen gegenüber politischen Gefangenen in der DDR zuzurechnen.“⁸⁶ Hinzu kam, daß der Beschuldigte nicht oder nur unzureichend über seine Rechte informiert wurde (oder erst nach erfolgtem Verhör).⁸⁷

Im Gegensatz zu § 62 StPO/DDR stand es dem Häftling nicht zu, sich einen Verteidiger seines Vertrauens auszusuchen; vielmehr wurden nur dem MfS genehme Anwälte zugelassen.⁸⁸ Dem Häftling war es darüber hinaus nicht gestattet mit dem Verteidiger zur Sache und zum Straftatbestand zu sprechen. Die Unterredung mit dem Verteidiger fand immer im Beisein des Vernehmers und unter geheimen Abhörmaßnahmen statt. Dem Verteidiger wurden sowohl das Akteneinsichtsrecht während des Ermittlungsverfahrens als auch seine Teilnahme an Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen verweigert.

Die Staatsanwaltschaft hatte nach §64, Abs. 3 StPO/DDR das Recht, für Sprech- und Schriftverkehr zwischen Anwalt und Verteidiger bestimmte Bedingungen festzulegen, „damit der Zweck der Untersuchungshaft nicht gefährdet wird“. Da der Staatsanwalt mit dem MfS eng zusammenarbeitete, wird dieser die Einschränkungen stets gedeckt haben.⁸⁹ Diese Einschränkungen waren zwar nicht gesetzwidrig, stellten jedoch in der Praxis eine

-
- (3) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und Angeklagten sprechen und mit ihm korrespondieren. Im Ermittlungsverfahren kann der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.“

⁸⁵ Siehe dazu oben S. 10 f. und das Kapitel über die Verhöre.

⁸⁶ Fricke, Zur Menschen- und Grundrechtssituation, S. 40.

⁸⁷ So gibt z.B. § 15 StPO /DDR dem Angeklagten das Recht auf aktiver Mitwirkung am Strafverfahren, was impliziert, daß er auch das Recht hat, nicht mitzuwirken- also das Recht auf Verweigerung der Aussage.

⁸⁸ Siehe Fricke, Zur Menschen- und Grundrechtssituation, S. 38.

⁸⁹ Abgesehen davon, daß der Staatsanwalt selbstverständlich vom MfS offiziell und inoffiziell überwacht wurde, war es das MfS und nicht der Staatsanwalt, das von vornherein den Verlauf des Ermittlungsverfahren bestimmte. Siehe Fricke, Kein Recht gebrochen?, S. 26.

Beschränkung der Verteidigung dar. Der Beschuldigte hatte meist erst wenige Tage vor der Hauptverhandlung vor Gericht die Möglichkeit, von seinem Anwalt besucht zu werden.

3.9 Die Länge der Untersuchungshaft

Nach § 103 StPO/DDR war jedes Ermittlungsverfahren „innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen“; konnte diese Frist jedoch „wegen des Umfangs der Sache oder wegen der Schwierigkeit der Ermittlung“ nicht eingehalten werden, so war „die Genehmigung des zuständigen Staatsanwalts zur Überschreitung der Frist einzuholen“. Der Staatsanwalt hat die Genehmigung so gut wie nie verweigert. Praktisch oblag die Entscheidung über die Länge der Untersuchungshaft beim Ministerium für Staatssicherheit.

Berichten ehemaliger politischer Häftlinge zufolge, betrug in den achtziger Jahren die Dauer der Untersuchungshaft beim MfS im Durchschnitt drei bis vier Monate.⁹⁰ Es kamen aber auch Fälle vor, in denen die Untersuchungshaft zwei- bis dreimal so lange dauerte.

4. Schlußbetrachtung

Vermutlich waren mehr als 30.000 Menschen in der Zeit von 1971 bis 1989 in den Untersuchungshaftanstalten des MfS inhaftiert.⁹¹ Die meisten von ihnen waren politische Gefangene: Menschen, die einen Ausreiseantrag gestellt hatten, ihre Meinung frei äußerten, oder aus der DDR flüchten wollten. Sie wurden von der Staatsführung und vom Ministerium für Staatssicherheit als „Staatsfeinde“ angesehen und nach Paragraphen des Strafgesetzbuches der DDR, wonach die oben genannten Aktivitäten (Ausreiseantrag, Meinungsfreiheit und Republikflucht) als „staatsfeindliche Delikte“⁹² galten, in Untersuchungshaft genommen. In der Untersuchungshaft beim Ministerium für Staatssicherheit war der Häftling dem MfS schutzlos ausgesetzt. Nicht nur daß während des Ermittlungsverfahrens das Recht auf Verteidigung elementar beschnitten wurde (Verstoß sowohl gegen Artikel 102 der Verfassung der DDR als auch gegen § 61, 62 und

⁹⁰ Siehe Fricke, Kein Recht gebrochen?, S. 28.

⁹¹ Beleites, Die Rolle des MfS; S. 53.

⁹² Als „staatsfeindliche Delikte“ galten z. B. § 106 (Staatsfeindliche Hetze), § 212 (Widerstand gegen staatlich Maßnahmen), § 213 (Ungesetzlicher Grenzübertritt), § 214 (Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit), § 215 (Rowdytum), § 217 (Zusammenrottung), § 219 (Ungesetzliche Verbindungsaufnahme), § 220 (Öffentliche Herabwürdigung).

64 StPO/DDR), sondern auch, daß die Schuld des Häftlings schon vor der Verurteilung feststand. Somit verstieß das MfS gegen § 6 der Strafprozeßordnung/DDR („Unantastbarkeit der Person“), in dem festgelegt war, daß „niemand [...] als einer Straftat schuldig behandelt werden [darf], bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist“. Im Zweifel sei zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden. Auch verstieß der Staatsanwalt und das MfS gegen § 101 StPO/DDR: „Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die den Verdacht einer Straftat begründenden Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln“ und zwar „in be- und entlastender Hinsicht“. Von Unvoreingenommenheit und der Suche nach Entlastung konnte in der Praxis jedoch keine Rede sein. Diese Rechtsverstöße resultierten daraus, daß das Ermittlungsverfahren als „Bestandteil der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus“ angesehen wurde. Wesentliche Grundrechte des Untersuchungshäftlings im Strafverfahren, wie Anspruch auf ein faires Verfahren, Gewährung des rechtlichen Gehörs, Verwertungsverbote, Recht auf Verteidigung, verbotene Verhörmethoden, wurden nicht gewährleistet.

Hauptziel der Untersuchungshaft war es, von dem Untersuchungshäftling belastende Aussagen zu erhalten, da die im Vorwege durch konspirative Maßnahmen erzielten „Beweise“ –da formal illegal- vor Gericht nicht verwendbar waren. Aus diesem Grund setzte das MfS „ein wohldurchdachtes System psychischen Drucks ein, dessen wesentliche Elemente Isolation, Verunsicherung, Zermürbung sowie systematische Desinformation der Inhaftierten waren.“⁹³ Hinzu kamen stundenlange Verhöre und Schlafentzug, so daß die Haftbedingungen für politische Häftlinge in der Untersuchungshaft des MfS –der Folterdefinition der Vereinten Nationen folgend– als psychische Folter bezeichnet werden können. Diese unwürdige Behandlung während der Untersuchungshaft führte oftmals zu schweren psychischen Folgeschäden bei den Betroffenen.⁹⁴

⁹³ Raschka, Einschüchterung, S.48.

⁹⁴ Siehe Denis, Doris / Priebe, Stefan: Psychische Folgen politischer Inhaftierung in der DDR, in: HORCH UND GUCK, Heft 17 (4/95), S. 1-5. Maercker, Andreas: Psychische Folgen politischer Inhaftierung in der DDR, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 38/95, S. 30-38. Priebe, Stefan / Denis, Doris: Gesundheitliche und psychische Folgeschäden politischer Verfolgung im Hinblick auf Rehabilitation und Wiedergutmachung, in: Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hg. vom Deutschen Bundestag, Bd. II/1, Frankfurt am Main 1999, S. 289-339. Denis, Doris / Priebe, Stefan: „Die Gesichter der Verhörten begleiten einen das ganze Leben lang...“ Psychische Folgeschäden nach politischer Haft in der SBZ und der DDR, in: Deutschland Archiv 32 (1999), S. 912-920. Pross, Christian: „Wir sind unsere eigenen Gespenster“ Gesundheitliche Folgen politischer Repression in der DDR, in: Behnke, Klaus / Fuchs, Jürgen (Hrsg.): Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi, Hamburg 1995, S. 303-315. Müller, Klaus-Dieter: Menschenrechtsverletzungen (V): Haftfolgeschäden bei Bürgern der DDR, in: Deutsches Ärzteblatt 93 (1996), Heft 12, S. A 741-745.

„Während sich der demokratische Rechtsstaat durch Wahrung der Menschenrechte, Grundrechte, Rechtsstaatsprinzipien und strafprozessualen Grundrechte auszeichnet, ist festzustellen, „daß die Strafjustiz des SED-Unrechtssystems besonders gegenüber dem politischen Gegner Menschenrechte, Grundrechte und rechtsstaatliche Grundsätze verletzt hat, um die Macht der SED zu stützen und zu erhalten“.⁹⁵

Siehe dazu auch die Sammelbände: Priebe, Stefan / Denis, Doris / Bauer, Michael (Hrsg.): *Eingesperrt und nie mehr frei. Psychisches Leiden nach politischer Haft in der DDR*; Darmstadt 1996. *Gedenkstätte für die Opfer politischer Gewalt in Sachsen-Anhalt 1945-1989* Magdeburg Moritzplatz/Friedrich Ebert Stiftung/Konrad Adenauer Stiftung/Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Land Berlin (Hrsg.): *Zur medizinischen, psychologischen und politischen Beurteilung von Haftfolgeschäden nach 1945 in Deutschland*, Fortbildungsveranstaltung am 26. Oktober 1994 in Magdeburg, Magdeburg 1995. Müller, Klaus-Dieter / Stephan, Annegret (Hrsg.): *Die Vergangenheit läßt uns nicht los. Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen*, Berlin 1998.

⁹⁵ Gräf, S. 482.

5. Bibliographie

Veröffentlichte Quellen

Ulbrichts Grundgesetz. Die sozialistische Verfassung der DDR. Mit einem einleitenden Kommentar von Dietrich Müller-Römer, Köln ⁴1968.

Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik –StPO- sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Herausgegeben vom Ministerium der Justiz, Berlin (Ost) 1979.

Strafgesetzbuch –StGB- sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen. Textausgabe, herausgegeben vom Ministerium der Justiz. 6., überarbeitete und erweiterte Auflage Berlin (Ost) 1986.

Memoiren, Zeitzeugenberichte, Interviews

Fuchs, Jürgen: Vernehmungsprotokolle. November '76 bis September '77, Reinbek bei Hamburg 1978.

Knechtel, Rüdiger / Fiedler, Jürgen (Hrsg.): Stalins DDR. Berichte politischer Verfolgter, 2., überarbeitete Auflage, Leipzig 1992.

Koch, Wilhelm: 3 Stasi Poeme. Als Arzt inhaftiert in sieben DDR-Zuchthäusern. Hamburg, Eigenverlag, 1992.

Lolland, Jörg / Rödiger, Frank S. (Hrsg.): Gesicht zur Wand! Berichte und Protokolle politischer Häftlinge der DDR, Stuttgart 1977.

Schute, Claudia (Hrsg.): Schicksal Bautzen. Politische Häftlinge der SBZ/DDR erzählen - junge Journalisten porträtieren, Bonn 1999.

Thiemann, Ellen: Stell dich mit den Schergen gut. Meine Wiederbegegnung mit dem Zuchthaus Hoheneck, München/Berlin 1989.

Literatur

Ammer, Thomas: Anmerkungen zu den Methoden des MfS in politischen Strafverfahren, in: Baumann, Ulrich / Kury, Helmut (Hrsg.): Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 84), Freiburg i. Br. 1998, S. 75-87.

amnesty international (Hrsg.): Deutsche Demokratische Republik. Rechtsprechung hinter verschlossenen Türen, Bonn 1989.

amnesty international / Gustav Keller: Die Psychologie der Folter. Die Psychologie der Folterer, Die Psycho-Folter, Die Psyche der Gefolterten. Frankfurt am Main 1981.

Behnke, Klaus / Fuchs, Jürgen (Hrsg.): Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi, Hamburg 1995.

Beleites, Johannes: Schwerin, Demmlerplatz. Die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit in Schwerin. Hg. vom Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Zusammenarbeit mit der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Schwerin 2001.

ders.: Die Rolle des MfS im Bereich des Untersuchungshaft- und Strafvollzug der DDR, in: HORCH UND GUCK, Heft 24 (3/98), S. 46-55.

Bilke, Jörg Bernhard: Unerwünschte Erinnerungen. Gefängnisliteratur 1945/49 bis 1989, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12.Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hrsg. vom Deutschen Bundestag, Bd. III,2, Baden-Baden 1995, S. 796-825.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung, Leipzig 1994.

Denis, Doris: Posttraumatische Störungen nach politischer Inhaftierung in der DDR, in: Müller, Klaus-Dieter / Stephan, Annegret (Hrsg.): Die Vergangenheit läßt uns nicht los.

Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ / DDR und deren gesundheitliche Folgen, Berlin 1998, S. 197-214

Denis, Doris / Priebe, Stefan: „Die Gesichter der Verhörer begleiten einen das ganze Leben lang...“ Psychische Folgeschäden nach politischer Haft in der SBZ und der DDR, in: Deutschland Archiv 32 (1999), S. 912-920.

Denis, Doris / Priebe, Stefan: Psychische Folgen politischer Inhaftierung in der DDR, in: HORCH UND GUCK, Heft 17 (4/95), S. 1-5.

Eberhardt, Andreas: Verschwiegene Jahre. Biographische Erzählung von Gefangenschaft und dem Leben danach, Berlin 1998.

Erdmann, Volker: Die „Zelleninformatoren“ in der Untersuchungshaft der MfS-Bezirksverwaltung Halle/S. 1981-1989, hg. von der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt (Reihe „Sachbeiträge“, Teil 8), Magdeburg 1998.

Finn, Gerhard: Die politischen Häftlinge der Sowjetzone, Pfaffenhofen 1960.[Reprint Köln 1989.]

ders (Hrsg.): Die Frauen von Hoheneck. Protokoll einer Anhörung, Berlin/Bonn, o.J. [1995].

Finn, Gerhard / Fricke, Karl-Wilhelm: Politischer Strafvollzug in der DDR, Köln 1981.

Fricke, Karl-Wilhelm: Kein Recht gebrochen? Das MfS und die politische Strafjustiz der DDR, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 40/94, S. 24-33.

ders.: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945-1968. Bericht und Dokumentation, Köln 1979.

ders.: Humaner Strafvollzug und politischer Mißbrauch. Zur Geschichte der Strafvollzugsanstalten in Bautzen 1904-2000, hg. vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz (Sächsische Justizgeschichte, Band 10); Dresden 1999.

ders.: Der Strafvollzug in Bautzen während der realsozialistischen Diktatur, in: ders.: Humaner Strafvollzug und politischer Mißbrauch. Zur Geschichte der Strafvollzugsanstalten in Bautzen 1904-2000, hg. vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz (Sächsische Justizgeschichte, Band 10); Dresden 1999, S. 118-186.

ders.: Zur Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener in der DDR. Analyse und Dokumentation, 2. erg. Auflage, Köln 1988.

Fuchs, Jürgen: Bearbeiten, dirigieren, zuspitzen. Die „leisen“ Methoden des MfS, in: Behnke, Klaus / Fuchs, Jürgen (Hrsg.): Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi, Hamburg 1995, S. 44-83.

Gedenkstätte für die Opfer politischer Gewalt in Sachsen-Anhalt 1945-1989 Magdeburg Moritzplatz/Friedrich Ebert Stiftung/Konrad Adenauer Stiftung/Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Land Berlin (Hrsg.): Zur medizinischen, psychologischen und politischen Beurteilung von Haftfolgeschäden nach 1945 in Deutschland, Fortbildungsveranstaltung am 26. Oktober 1994 in Magdeburg, Magdeburg 1995.

Gräf, Dieter: Die Mißachtung der Menschenrechte und der rechtsstaatlichen Grundsätze durch die Justiz, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hg. vom Deutschen Bundestag, Bd. IV, Baden-Baden 1995, S. 451-485.

Grasemann, Hans-Jürgen: Die politische Justiz in der Ära Honecker, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung, Leipzig 1994, S. 197-208.

Herz, Andrea / Fiege, Wolfgang: Untersuchungshaft und Strafverfolgung beim Staatssicherheitsdienst Erfurt/Thüringen. I. Die MfS-Haftanstalt Andreasstr. 37 (1952/54-1989), hg. vom Landesbeauftragten des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Erfurt 2000.

Maercker, Andreas: Psychische Folgen politischer Inhaftierung in der DDR, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 38/95, S. 30-38.

Möbius, Sascha: „Grundsätzlich kann von jedem Beschuldigten ein Geständnis erlangt werden“. Die MfS-Untersuchungshaftanstalt Magdeburg-Neustadt von 1967 bis 1970, hg. vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (Gedenkstätten und Gedenkstättenarbeit im Land Sachsen-Anhalt, Heft 6), Magdeburg 1999.

Morawe, Peter: Realitätsdiffusionen infolge psychischer Folter. Untersuchungshaft durch die Staatssicherheit der DDR, in: Zeitschrift für politische Psychologie, Jg. 8, 2000, Nr. 4 / Jg. 9, 2001, Nr. 1, S. 381-395.

Müller, Klaus-Dieter: Menschenrechtsverletzungen (V): Haftfolgeschäden bei Bürgern der DDR, in: Deutsches Ärzteblatt 93 (1996), Heft 12, S. A 741-745.

ders. : „Jeder kriminelle Mörder ist mir lieber...“ Haftbedingungen für politische Häftlinge in der Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Veränderungen von 1945-1989, in: Müller, Klaus-Dieter / Stephan, Annegret (Hrsg.): Die Vergangenheit läßt uns nicht los. Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen, Berlin 1998., S. 15-137.

Müller, Klaus-Dieter / Stephan, Annegret (Hrsg.): Die Vergangenheit läßt uns nicht los. Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen, Berlin 1998.

Oleschinski, Brigitte: Schlimmer als schlimm. Strafvollzug in der DDR, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung, Leipzig 1994, S. 255-262.

Priebe, Stefan / Denis, Doris / Bauer, Michael (Hrsg.): Eingesperrt und nie mehr frei. Psychisches Leiden nach politischer Haft in der DDR; Darmstadt 1996.

Priebe, Stefan / Denis, Doris: Gesundheitliche und psychische Folgeschäden politischer Verfolgung im Hinblick auf Rehabilitierung und Wiedergutmachung, in: Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der

deutschen Einheit'' (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hg. vom Deutschen Bundestag, Bd. II/1, Frankfurt am Main 1999, S. 289-339.

Pross, Christian: „Wir sind unsere eigenen Gespenster'' Gesundheitliche Folgen politischer Repression in der DDR, in: Behnke, Klaus / Fuchs, Jürgen (Hrsg.): Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi, Hamburg 1995, S. 303-315.

Raschka, Johannes: „Staatsverbrechen werden nicht genannt''. Zur Zahl politischer Häftlinge während der Amtszeit Honeckers, in: Deutschland Archiv 30 (1997), S. 196-208.

ders.: „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik'' Zur Zahl politischer Häftlinge während der Amtszeit Honeckers (Berichte und Studien des Hannah-Arendt-Instituts 11), Dresden 1997.

ders.: Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung. Zur politischen Repression in der Amtszeit Honeckers (Berichte und Studien des Hannah-Arendt-Instituts 14), Dresden 1998.

ders.: Zwischen Überwachung und Repression – Politische Verfolgung in der DDR 1971-1989, hg. von Eberhard Kuhrt in Verbindung mit Hannsjörg F. Buck und Gunter Holzweißig im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (Am Ende des realen Sozialismus. Beiträge zu einer Bestandsaufnahme der DDR-Wirklichkeit 5), Opladen 2001.

Reinke, Herbert: Staatssicherheit und Justiz, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung, Leipzig 1994, S. 239-247.

Richter, Holger: Die Operativer Psychologie des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. Frankfurt am Main 2001.

Rottleuthner, Hubert (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994.

Sauer, Heiner / Plumeyer, Hans Otto: Der Salzgitter Report. Die zentrale Erfassungsstelle berichtet über Verbrechen im SED-Staat, Esslingen-München 1991.

Schacht, Ulrich (Hrsg.): Hohenecker Protokolle -Aussagen zur Geschichte politischer Verfolgung von Frauen in der DDR, Zürich 1984.

Sperk, Alexander: Die MfS-Untersuchungshaftanstalt „Roter Ochse“ Halle/Saale von 1950-1989. Eine Dokumentation, hg. vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (Gedenkstätten und Gedenkstättenarbeit im Land Sachsen-Anhalt, Heft 4), Magdeburg 1998.

Stephan, Annegret: Gedenkstätte „ehemalige Untersuchungshaftanstalt des MfS“ Magdeburg, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung, Leipzig 1994, S. 249-254.

Werkentin, Falco: Strafjustiz im politischen System der DDR: Fundstücke zur Steuerungs- und Eingriffspraxis des zentralen Parteiapparates der SED, in: Rottleuthner, Hubert (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 93-133.

ders.: Zur Dimension politischer Inhaftierung in der DDR 1949-1989, in: Müller, Klaus-Dieter/Stephan, Annegret (Hrsg.): Die Vergangenheit läßt uns nicht los. Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ / DDR und deren gesundheitliche Folgen, Berlin 1998, S. 139-152.

Winkel, Matthias: MfS und Justiz im Strafprozeß, in: HORCH UND GUCK, Heft 12 (2/94), S. 7-15.

Zahn, Hans-Eberhard: Haftbedingungen und Geständnisproduktion in den Untersuchungshaftanstalten des MfS – Psychologische Aspekte und biographische Veranschaulichung (Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Band 5), Berlin ²1999.